

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
13. September 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 5/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburg 60, Überseering 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
13. September 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die
weiteren Berufsrichter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen
Richter **R i e b a r t s c h** und **H e i t h e c k e r**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
11. Juli 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 28. Februar 1986 hinaus bis zum 31. Januar 1988.

Der 1951 geborene Kläger legte 1972 das Abitur ab und durchlief von 1973 bis 1976 erfolgreich eine Ausbildung zum Stahlschiffbauer. In diesem Beruf war er bis Sommer 1979 tätig. Durch einen Unfall verlor er den vierten Finger der linken Hand und erlitt weitere Bewegungseinschränkungen der linken Hand. Von 1980 bis 1985 studierte der Kläger mit dem Ziel, Gewerbelehrer zu werden. Das Studium wurde dem Kläger durch das Arbeitsamt im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation finanziert. Am 15. April 1985 bestand er die Erste Staatsprüfung. Vom 1. Februar 1986 an befand sich der Kläger zunächst als Angestellter und ab April 1986 als Beamter auf Widerruf im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Im Januar 1988 bestand er die Zweite Staatsprüfung. Seit August 1988 ist er als Gewerbelehrer tätig.

Der Kläger bezog von der Beklagten seit seinem Unfall bis März 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit und anschließend - mehrfach verlängert - Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit bis Ende Februar 1986. Am 24. Februar 1986 stellte der Kläger den Antrag auf Weitergewährung der Rente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 7. Mai 1986; Widerspruchsbescheid vom 29. September 1986).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. April 1987). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Als gelernter Stahlschiffbauer könne der Kläger auf seine Tätigkeit im Vorbereitungsdienst zum Zweiten Staatsexamen verwiesen werden. Seine Beamtenbezüge hätten seinem früher erzielten monatlichen Nettoverdienst als Stahlschiffbauer entsprochen, und ein sozialer Abstieg sei durch die Ausübung des Vorbereitungsdienstes nicht ersichtlich (Urteil vom 11. Juli 1989).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Abs 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO).



Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. April 1987 sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 28. Februar 1986 hinaus bis zum 31. Januar 1988 die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 28. Februar 1986 bis 31. Januar 1988.

Der Kläger war in der genannten Zeit nicht mehr berufsunfähig. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ausgangspunkt für die Beurteilung eines gemäß § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbaren Verweisungsberufes ist der bisherige Beruf des Versicherten, wobei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein abgestuftes Berufsgruppenschema zugrunde zu legen ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 140, 143 mwN). Dieses Mehrstufenschema gliedert die Arbeiterberufe nach verschiedenen "Leitberufen", nämlich demjenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er seinen "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern es verlangt, daß der Versicherte ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht



ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit nicht zu verrichten vermag - ist er berufsunfähig (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 143 S 470 mwN).

Das LSG hat als bisherigen Beruf des Klägers den des Stahlschiffbauers festgestellt und ihn der Gruppe der Facharbeiter zugeordnet. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat indessen in der Zeit, für die er nun Berufsunfähigkeitsrente begehrt, die Tätigkeit eines Studienreferendars ausgeübt. Das LSG hat zu Recht angenommen, daß das für den Kläger eine zumutbare Beschäftigung gewesen ist, was die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente an den Kläger ausgeschlossen hat. Gleichgültig ist dabei, daß der Kläger diese Tätigkeit nur zunächst als Angestellter und dann als Beamter ausgeübt hat. Auch auf eine Beamtentätigkeit kann der Versicherte verwiesen werden, wenn er sie bereits innehat (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 89). Das LSG hat ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers als Referendar dem bisherigen Beruf des Stahlschiffbauers qualitativ entsprach. Es hat insbesondere darauf verwiesen, daß der Kläger in dieser Tätigkeit ebensoviel verdiente wie in seinem bisherigen Beruf und daß er auch insoweit keinen sozialen Abstieg hat hinnehmen müssen.

Die Tätigkeit des Klägers als Referendar ist dem Kläger zudem schon deshalb zumutbar, weil die Voraussetzungen des § 1246 Abs 2 Satz 3 RVO vorliegen. Danach ist zumutbar stets eine Tätigkeit, auf die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist. Wie das LSG festgestellt hat, wurde das Studium des Klägers durch das Arbeitsamt im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation finanziert. § 1246 Abs 2 Satz 3 RVO setzt nicht voraus, daß die Reha-Maßnahme durch einen Rentenversicherungsträger erfolgt ist. Auch eine Rehabilitation durch das Arbeitsamt bewirkt die nach § 1246 Abs 2 Satz 3 RVO erweiterte Verweisung (vgl BSG SozR Nr 75 zu § 1246 RVO).

Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil war das Umschulungsziel das erfolgreiche Bestehen der Ersten Staatsprüfung, und der Kläger war mit dieser - insoweit zeitlich begrenzten - Umschulung einverstanden. Da gegen diese Feststellungen von der Revision keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben worden sind, sind sie gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für das Revisionsgericht bindend. Gleiches gilt für die weitere Feststellung des LSG, daß der Kläger mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung die Voraussetzungen für das Unterrichten an berufsbildenden



Schulen erfüllt hat und mit der Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung auch eine Tätigkeit wahrgenommen hat, für die er umgeschult worden ist. Soweit sich das LSG dabei auf die Anwendung Hamburgischen Rechts stützt, kann eine revisionsgerichtliche Überprüfung unter Beachtung der davon abweichenden Rechtsauffassung des Klägers gemäß § 162 SGG nicht erfolgen (vgl. BSGE 56, 45, 50 f und Urteil des erkennenden Senats vom 5. Dezember 1989 - 5 RJ 7/88 -). Nicht erforderlich für die Anwendung des § 1246 Abs 2 Satz 3 RVO ist eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wie überhaupt der neue Beruf, zu dem der Versicherte ausgebildet oder umgeschult worden ist, nicht den Zumutbarkeitskriterien des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zu entsprechen braucht (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 25, 32).

Unerheblich ist auch, wie der Dienstherr des Klägers das Entgelt bezeichnet hat, das er dem Kläger gezahlt hat. Allein die Tatsache, daß die Bezüge des Klägers als "Zuschüsse" angesehen worden sind, macht die Tätigkeit als Referendar für den Kläger noch nicht zu einer Tätigkeit, die ihm nicht zumutbar ist. Ebenso wenig ist das daraus zu schließen, daß der Dienstherr die Arbeitskraft eines Referendars nur teilweise für einen echten Arbeitseinsatz gebraucht, während er sie im übrigen in Anspruch nimmt, um den Referendar weiter auszubilden. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn die "Zuschüsse" den vollen Lebensunterhalt des Klägers nicht sichergestellt hätten, kann dahingestellt bleiben. Denn nach den - ebenfalls gemäß § 163 SGG bindenden - Feststellungen des LSG haben die dem Kläger während seiner Referendartätigkeit gezahlten Beamtenbezüge seinem früher erzielten monatlichen Nettoverdienst als Stahlschiffbauer entsprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

